

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Minorität der nationalrätthlichen Kommission über die Frage der Amnestirung der aus fremden Kriegsdiensten zurückgekehrten Soldaten.

(Vom 22. Juli 1861.)

Lit. I

Wie Ihnen der Herr Berichterstatter der Majorität mitgetheilt hat, trennt sich Ihre Kommission in zwei Theile. Eine Majorität von 3 Mitgliedern beantragt Verwerfung der Motion des Hrn. Obersten Ziegler, betreffend die Amnestirung der aus fremden Kriegsdiensten zurückgekehrten Soldaten. Die Minorität, aus 2 Mitgliedern bestehend, beehrt sich dagegen, den Antrag zu stellen, zu Gunsten aller Militärs, welche wegen Eintritts in fremden Kriegsdienst der durch Art. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1859 vorgeschriebenen Strafe verfallen sind, eine Amnestie zu bewilligen. Dieser Artikel betrifft nur diejenigen Militärs, welche ohne Bewilligung des Bundesrathes in fremde Kriegsdienste getreten sind, nicht aber diejenigen Personen, welche das Werber-Handwerk treiben oder die Reisläuferei begünstigen; diese letztern Personen hätten, nach der Ansicht der Commission, an der vorgeschlagenen Amnestie keinen Antheil.

Die Minorität fühlt sich gedrungen, zu erklären, daß sie aus dieser Angelegenheit nicht eine Frage der Opposition gegen die vollziehende Behörde macht, obgleich sie über diesen Gegenstand die Ansichten des Bundesrathes nicht theilt; man erhebt keinen Meinungsstreit, wenn die

Stellung von Hunderten von Personen in Frage steht. -- Sie gibt im Gegentheil zu, daß für Verweigerung der Amnestie plausible Gründe sprechen mögen, nämlich: der Umstand, daß das Gesetz neuern Datums ist; daß die Militärs, um welche es sich handelt, wirklich in die Kategorie derjenigen fallen, welche das Gesetz bestrafen wollte; daß es unumgänglich nothwendig ist, mit Strenge einzuschreiten, um die Erneuerung der Capitulationen und der Werbungen für fremde Kriegsdienste zu verhindern; daß eine allgemeine Amnestie zu diesen Werbungen und Capitulationen durch die Aussicht auf spätere Nachgiebigkeit und fast sichere Straflosigkeit aufmuntern würde; endlich zu verhüten, das stets fatale Beispiel der Nichtahndung der Uebertretung eines Gesetzes zu geben.

Die Minorität steht nicht an, anzuerkennen, daß der Bundesrath durch Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Militärs, welche in Mißachtung des Gesetzes in fremde Kriegsdienste getreten sind, eine ihm durch dieses Gesetz auferlegte Pflicht erfüllt hat. Sie ist auch weit entfernt, die Interpretation zu tadeln, welche der Bundesrath diesem Gesetze in Betreff derjenigen schweizerischen Soldaten gegeben hat, welche für die Unabhängigkeit Italiens gekämpft haben.

Weit entfernt, ihre Motive aus einer feindseligen Stimmung zu schöpfen, möchte die Minderheit der Commission vielmehr die Aufgabe der Behörde erleichtern.

Wir erlauben uns noch hinzuzufügen, daß es nicht der Stellung des Bundesrathes entsprechend gewesen wäre, die vorgeschlagene Maßregel zu befürworten.

Die Minorität ist, wie oben bemerkt, weit entfernt, den Werth der erwähnten Argumente zu verkennen, aber, um ihren Antrag zu rechtfertigen, stützt sie sich auf die Schwierigkeit, die Schuldigen zu entdecken und das Gesetz in den verschiedenen Kantonen in einer billigen Weise auf die große Zahl nicht bestraster Soldaten und solcher, bei welchen eine Bestrafung wahrscheinlich nicht möglich sein wird, so wie der noch größeren Zahl Soldaten, welche der Strafe bereits sich haben entziehen können, in Anwendung zu bringen. Sie stützt sich auf die Thatsache, daß die Umstände, welche das Gesetz hervorgerufen haben, nicht mehr bestehen oder vollständig verändert sind, endlich auf die Thatsache, daß wir am Ende eines Zustandes uns befinden, der das Recht seines Bestehens hatte, der aber, wir hoffen es, nicht wiederkehren wird, und daß wir mit unsern Capitulationen eine wirkliche Liquidation vornehmen, mit einem Wort, daß der wesentliche Zweck des Gesetzes durch die vorgefallenen glücklichen Ereignisse erreicht ist.

Die Minorität bedauert, für die Ausarbeitung ihres, eine so wichtige Sache betreffenden Berichtes so wenig Zeit gehabt zu haben. Wenn dieser Bericht unvollständig und nachlässig geschrieben ist, so darf sie aus dem Grunde auf Ihre Nachsicht bauen, weil die Botschaft des Bundesrathes ihr erst gestern Nachmittags übergeben worden ist.

Untersuchen wir die Thatfachen.

Unterm 30. Juli 1859 haben Sie ein Gesetz votirt, dessen Artikel 1 folgendermaßen lautet: „Der Eintritt in diejenigen Truppenkörper des Auslandes, welche nicht als Nationaltruppen des betreffenden Staates anzusehen sind, ist ohne Bewilligung des Bundesrathes jedem Schweizerbürger untersagt.“

Dieses Gesetz wurde nicht beobachtet, denn die Anwerbungen geschahen seit Erlassung desselben in ziemlich großem Maßstabe.

Aus den vom Bundesrathe gemachten Angaben geht hervor, daß unter 2913 Soldaten und 83 Offizieren, welche über Locarno und Genf in die Schweiz zurückgelangten, 1071 Soldaten und 4 Offiziere in den Bereich des Art. 1 des Gesetzes fallen, weil sie, nach ihrem eigenen Geständniß, seit Veröffentlichung des Werbegesetzes in fremde Kriegsdienste getreten waren.

Von dieser Zahl erachtet man 111 als gerichtlich bestraft, so daß noch 960 Soldaten und 4 Offiziere zu beurtheilen bleiben. Nach den neulichen, dem Bundesrathe zugekommenen Nachrichten schätzt derselbe die Zahl der bestraften Militärs auf mehr als 200, so daß noch 800 übrig bleiben würden.

Wir glauben mit Recht annehmen zu dürfen, daß von diesen 800 Mann nur wenige von den Strafen des Gesetzes erreicht werden, und daß sie nur die vielleicht ebenso beträchtliche Zahl derjenigen vermehren helfen werden, welche aus einem oder anderm Grunde den Wirkungen des Gesetzes schon entgangen sind. Denn der Bundesrath berichtet uns Folgendes über die Art und Weise, wie die Zählung der Strafbareren vorgenommen wurde.

Schon vor der Ankunft des Commissariats in Locarno hatten mehrere Detaschemente ihre Rückkehr durch das Tessin bewerkstelligt; andere kamen nach Aufhebung desselben nach, ohne daher einer Kontrolle zu unterliegen. Dieß konnte um so leichter geschehen, da die piemontesischen Behörden durchaus nicht strenge darüber wachten, daß die Soldaten nach Locarno instradirt wurden. Eine kleinere Anzahl kam über Magadino. Andere, mit Geld versehen, konnten sich einen beliebigen Weg wählen, und kamen so unkontrollirt durch.

Es ist also Thatsache, daß kleine Detaschemente auch über Genf und Como zurückgekehrt sind, daß eine große Menge Militärs schon vor der Aufstellung des Commissariats und nach Aufhebung desselben durch das Tessin heimgekommen sind.

Ihre Anzahl und ihre Namen sind unbekannt.

Der Bundesrath fügt bei, aus dem bereits Gesagten ergebe sich, daß er nicht wissen könne, wie viele Personen das Gesetz übertreten haben. Aus den eingegangenen Aufschlüssen der Kantone geht ferner hervor, daß diese nichts gethan haben, um die Anzahl der Straffälligen zu ermitteln.

Aus Vorstehendem läßt sich aber schließen, daß diese Zahl sehr groß ist und noch viel bedeutender wird, wenn man die 800 noch nicht in Untersuchung gezogenen und alle die in der Schweiz selbst wohnenden Straffälligen, die einer Verurtheilung entgangen sind, hinzurechnet. Alle Listigen also, die gut Berathenen, alle die mittels ihres Geldes ihren Weg selbst wählen konnten, alle die unter dem Schutze gleichgültiger Behörden zurückgekommen sind, werden der gesetzlichen Strafe entgehen. Diejenigen hingegen, welche von der sardinischen Regierung amnestirt und ohne jegliche Bedingung entlassen worden und zurückgekehrt sind, um ohne Hintergedanken, in der ganzen Aufrichtigkeit ihres Herzens wieder in ihrem Vaterlande zu leben, die, welche die Wahrheit gesagt haben, müssen Strafe erdulden. Sie wird vorzugsweise diejenigen treffen, welche in ihrer Heimath bleiben und wieder arbeiten wollen.

Während der Bundesrath den Kantonen ihre Lässigkeit zum Vorwurf macht, sagt er gleichwohl, daß er keineswegs verlangt habe, „daß dabei in scrupulöser Weise hätte verfahren werden sollen.“

Der Mangel jeder regelmäßigen Kontrolle zur Konstatirung der Anzahl der in den Bereich des Gesetzes gefallenen Angeworbenen, die geringe Sorgfalt, womit hiebei verfahren wurde, die bedeutende Zahl derer, welche dem richterlichen Urtheil entgehen, bildet gewiß die bitterste Kritik der Idee, gegen diese Trümmer unserer Kapitulationen mit Härte einschreiten zu wollen.

In der Erforschung der Strafbaren, vorausgesetzt, daß man alle kennen würde, und in dem Ausmaß der Strafe tritt die ungleiche Anwendung des Gesetzes und die Unmacht der Bundesgewalt, einem solchen Zustande abzuheffen, vorzugsweise zu Tage, entgegen den Prinzipien der Gerechtigkeit und Gleichheit, die da herrschen sollen, wo alle Bürger dem nämlichen Gesetze unterworfen sind.

Während einzelne Kantone, wie Glarus und Appenzell A. Rh., sich beeilten, die Strafbaren zu erforschen und die gesetzlichen Strafen über sie zu verhängen, haben andere Kantone rein nichts gethan. Dieses Resultat und die Unmöglichkeit, dasselbe zu ändern, sprechen mit siegreichen Gründen für Annahme der Motion des Herrn Obersten Ziegler.

Wir wollen hierüber die Kantone sprechen lassen.

1. Luzern berichtet am 11. Juli: Für Anhebung der Untersuchungen gemäß der Kreis Schreiben vom 26. November 1860 und 21. Februar 1861 sei noch gar nichts geschehen. Letztere seien seiner Zeit dem Regierungsrathe vorgelegt worden; allein dieser habe gefunden, daß, wenn solche massenhafte Untersuchungen und Verurtheilungen schon überhaupt nicht rathsam seien, eine strafrechtliche Untersuchung in vorliegender Sache noch mit ganz besondern Schwierigkeiten und Unbilligkeiten begleitet sein müßte, und zwar deswegen, weil an Bestrafung der Offiziere Niemand denke, und von den heimgekehrten Soldaten selbst auch viele durch sofortige Wiederentfernung sich der Untersuchung und Strafe

schon zum voraus entzogen gehabt; es sich also nur noch um die Bestrafung der Zurückgebliebenen, man dürfte füglich sagen, der Bessern, einer ehrbaren bürgerlichen Beschäftigung mehr Geneigten handeln könnte. Aus diesen Gründen habe die Regierung beschlossen, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen. Diesem Berichte fügt das Polizeidepartement im Auftrage des Regierungsrathes bei, daß dieser eine allgemeine Amnestie derjenigen, welche den Art. 1 übertreten haben, als sehr zeitgemäß begrüßen würde.

2. Solothurn hat keine Urtheile ausgefällt.

3. St. Gallen, d. d. 12. Juli. Seit November vorigen Jahres bis März laufenden Jahres seien 165 (156?) Kantonsbürger zur Untersuchung und Strafe verzeigt worden. Wegen der großen Schwierigkeit einer solchen Strafeinleitung und dem großen Aufsehen, welches dieselbe erregt haben würde, da in jedem Bezirke 10–20 Individuen hätten vor Gericht gestellt werden müssen, habe man einige Zeit mit der Vollziehung des Gesetzes gezögert. Als dann bekannt geworden sei, daß die Bundesversammlung mit der Amnestiefrage sich befassen werde, habe die Regierung keinen Anstand genommen, alle Maßnahmen zu suspendiren, und sogar sich entschlossen, eine mit 57 Unterschriften versehene Petition um Amnestie dem Bundesrath zu übermitteln und zu befürworten. Unter diesen Umständen sei es auch als billig erachtet worden, den Vollzug zweier vom Bezirksgerichte Gossau erlassener Urtheile zu verschieben.

4. Genf, d. d. 13. Juli: 39 der überwiesenen 74 Individuen seien von dem Instruktionsrichter verhört worden; die andern 35 dagegen haben noch nicht aufgefunden werden können. Die Prozedur sei vollständig, aber der Anklagekammer noch nicht vorgelegt worden.

5. Aargau, nachdem es die verlangten statistischen Aufschlüsse ertheilt hatte, fügt bei: Die Staatsanwaltschaft des I. Kreises bemerkt in ihrem bezüglichen Berichte: Ueber die Stimmung der Bevölkerung gegen die Vollziehung des Gesetzes, über die negative Haltung aller mit den Untersuchungen in Berührung gekommenen Amtspersonen habe sie bereits in einem Schreiben an den Regierungsrath vom 18. Dezember 1860 sich ausgesprochen. Die Staatsanwaltschaft habe keinen Beruf gefühlt, das Amt des Anzeigers selbst zu versehen; und da weder von Aemtern, noch von Privaten Anzeigen eingelaufen; so seien nur diejenigen Individuen zur Beurtheilung gekommen, welche in den bundesrathlichen Verzeichnissen aufgeführt stehen. Diese nennen nur Soldaten. Leute, welche notorisch seit dem Erlaß des Bundesgesetzes Offiziersstellen in römischen Diensten angenommen, seien aus diesem Grunde vor Verfolgung sicher geblieben; Niemand sei als Anzeiger aufgetreten, und Verfolgung von Amtes wegen wäre als Gehässigkeit, nicht als Akt der Gerechtigkeit betrachtet worden.

6. Freiburg. Die Zentralpolizeidirektion sehe sich hier zu der Bemerkung veranlaßt, daß der freiburgische Richter einen gewissen Wider-

willen habe gegen die Bestrafung der armen Soldaten, während die gleichen Strafen nicht angewendet werden gegen die großen Epauletten. Die mit den Kreisschreibern vom 26. November 1860 und 20. Februar 1861 von dem Bundesrath überfendeten Listen seien den verschiedenen kompetenten Gerichten zugewiesen worden.

7. Zug. Anfänglich sei in der Vollziehung des bundesrätlichen Kreisschreibens gezögert worden, weil man sich überzeugt habe, daß das überfendete Verzeichniß unvollständig sei; auch seien nicht alle Individuen anwesend gewesen. Später habe mit ziemlicher Bestimmtheit verlautet, daß dieser Gegenstand bei den Bundesbehörden zur Verhandlung komme. Darauf gestützt habe der Regierungsrath, in Uebereinstimmung mit andern h. Kantonsregierungen, den Beschluß gefaßt, die Ergebnisse dieser Verhandlungen vorerst abzuwarten, und inzwischen das vorgeschriebene Strafverfahren gegen die Betheiligten einzustellen.

In Zürich sind vier Urtheile vollzogen worden.

Aus diesen Berichten ergibt sich nun folgendes übersichtliche Resultat:

I. Die Untersuchung haben absichtlich und nach förmlichem Regierungsbeschlusse nicht eingeleitet: Luzern, Zug und St. Gallen.

II. Die Untersuchung haben zwar eingeleitet, aber um die Vollziehung nicht weiter sich bemüht: Bern, Uri, Solothurn und Genf.

III. Die Anklagen haben eingeleitet und theilweise beurtheilt:

a. mit eigener Kontrolle und Uebersendung der Urtheile an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement: Zürich, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell J. Rh., Graubünden und Aargau;

b. ohne Kontrolle und ohne Einsendung der Urtheile: Freiburg, Schaffhausen, Thurgau, Waadt und Neuenburg. (Die eingekommenen 2 Urtheile von Waadt haben speziell eingefordert werden müssen.)

IV. Die Vollziehung beendet haben: Glarus und Appenzell A. Rh.

Aus diesen Berichten ersehen wir, daß eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Strafurtheilen wirklich vollzogen worden sind, daß fast alle Kantone die Entscheidung über die Frage, die Ihnen vorliegt, abwarten wollen, bevor sie zur Ausführung der gerichtlichen Urtheile schreiten, daß einige Kantone Amnestie verlangen, daß eine große Anzahl dieselbe erwarten und jede gerichtliche Verfolgung unterdessen eingestellt haben.

Ja, noch mehr. Der Bundesrath selbst theilt den Gedanken einer förmlichen Amnestie, oder doch des Gehinlassens, was derselben in Wirklichkeit nahe käme; dieß geht aus seinem Ausspruche gegenüber einer Mittheilung des Bezirksgerichts Winterthur hervor, laut welcher eine Anzahl Angeklagter erklärte, sie hätten von diesem Gesetze nichts gewußt. Sobald die Regierung von Zürich von dieser Mittheilung Kunde erhielt, wandte

sie sich an den Bundesrath mit der Anfrage, ob er Beweismittel an der Hand habe, daß diese Militärs das Gesetz wirklich gekannt hätten. Der Bundesrath antwortete hierauf: „Ihre Anfrage, ob wir den Beweis zu führen vermögen, daß den Betreffenden von fraglichem Gesetze Kenntniß gegeben worden sei, müssen wir verneinen, und es mag daher die Klage gegen solche Individuen fallen gelassen werden, zumal schon verschiedene Gerichte auf Grund wirklicher oder auch nur behaupteter Nichtkenntniß des angezeigten Bundesgesetzes freisprechende Urtheile erlassen haben.“

Man sieht, daß wir keineswegs gesonnen sind, das Gesetz in rigoroser Weise durchzuführen, und daß wir geneigt sind, allfällige Härten durch billige Rücksichten auszugleichen.

Alle diejenigen also, Tit., welche verschweigen, daß sie sich seit der Publikation des Gesetzes aufs Neue haben anwerben lassen oder wieder in Dienst getreten sind (denn die Bundesbehörde erklärt wiederholt, daß das Verzeichniß der Strafbaren nach dem eigenen Geständnisse der Betheiligten ausgemacht wurde). — alle diejenigen, welche erklären, daß sie keine Kenntniß von dem Gesetze gehabt haben, gehen frei aus.

Wiederholt sei es gesagt, man wird nur diejenigen verurtheilen, welche die Wahrheit gesprochen haben. Und dazu bietet die Bundesgewalt ihre Hand. Man überläßt den Kantonen die Sorge, so wenig Leute als möglich zu bestrafen, und sie werden nach Analogie des Bundesrathes auf gütlichem Wege vorgehen. Man sieht, in was für verwinkelte, in was für unentwirrbare Verlegenheiten uns die Idee führt, unter solchen Umständen das Gesetz vollziehen zu wollen.

Wie weit würdiger wäre es doch, dieser ganzen Geschichte durch eine Amnestie ein Ende zu machen.

Die Umstände, welche das Gesetz herbeigeführt haben, bestehen nicht mehr, oder sind völlig verändert. Das Gesetz von 1859 ist erlassen worden, um die gesetzlichen Strafbestimmungen zu vervollständigen, welche die Anwendung des Art. 11 der Bundesverfassung, worin die Militärkapitulationen und eben dadurch der fremde Militärdienst verboten wurden, nothwendigerweise verlangte. Dieß ist der juridische Beweggrund zu diesem Gesetze; der Bundesrath selbst gibt es zu. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob man nicht über die Prämissen hinausgerathen und ob die individuelle Freiheit nicht allzu sehr geopfert worden sei. Wir fügen uns der vollendeten Thatsache. Es weiß aber Jedermann, daß dieses Gesetz außerdem ja vorzugsweise den Zweck hatte, den Verfall, die Auflösung und das Verschwinden unserer Schweizerregimenter, die seit dem Aufhören unserer Militärkapitulationen noch im Dienste des Königs von Neapel oder des heiligen Vaters geblieben waren, zu beschleunigen.

Man wollte endlich die italienischen Völkerschaften über die Absichten der Schweiz, bezüglich ihrer beruhigen, und wenn möglich, der Gereiztheit ein Ende machen, welche sich bei ihnen gegenüber den in Italien und vorzugsweise in Mailand niedergelassenen Schweizern öffentlich kund

gab, und welche auf die Nachricht der Gräueltthaten, welche den Schweizern vorgeworfen wurden, immer heftiger ward. Die Ereignisse in Perugia insbesondere hatten, und mit Recht, einen sehr schlimmen Eindruck gemacht.

Nach diesen verschiedenen Gesichtspunkten ist der Zweck, den man im Auge hatte, erreicht. Unsere Regimenter sind entlassen worden; was noch etwa in Rom ist, wird, wir hoffen es, bald verschwinden. Wir glauben gerne, daß das italienische Volk über unsere Absichten beruhiget sei, und daß der Sieg, den es errungen, seine gereizte Stimmung entfernt habe. Das ist nicht nur eine bloße Hoffnung, die wir hegen, sondern das Betragen der Civil- und Militärbehörden liefert uns hiefür den thätlichsten und augenscheinlichsten Beweis. Sie hätten unsere Landesangehörigen, die sie bei sich antrafen, die Waffen in der Hand, streng bestrafen können; sie hätten das Recht gehabt, dieselben exemplarisch zu züchtigen; aber Behörden und Volk haben sich aller Repressalien enthalten; unsere Landsleute wurden amnestirt und frei und ohne Bedingung nach ihrer Heimath zurückgeschickt. Sollen wir strenger verfahren, als das mißhandelte italienische Volk; sollen wir diesen Männern die Amnestie verweigern, welche einige derselben von uns erbitten?

Nein. Die Verhältnisse sind nicht mehr die nämlichen. Wenn nicht glückliche Ereignisse dieselben völlig verändert hätten; wenn sie geblieben wären, was sie waren, dann sähen wir, entgegen dem Gesetze, die Anwerbungen in Masse, wie früher. Das ist aber nicht der Fall. Die glücklichen Begebenheiten, welche die frühere Lage so sehr verändert haben, sollten uns zur Milde stimmen. Denn das sind freundliche Ereignisse, die wir damit feiern sollten, daß wir vergessen, was vorgegangen ist.

Wir sehen einen Zustand vor uns verschwinden, der einst seine Berechtigung hatte. Wir sind aus dem alten Stande der Dinge in ein neues Verhältniß zu den Militärkapitulationen getreten, welche, wir hoffen es, nie wiederkehren werden.

Wer wollte läugnen, daß es eine Zeit gab, wo die Schweiz es sich zur Ehre anrechnete, ihre Söhne im Dienste der europäischen Mächte zu wissen. Erörthen wir nicht über unsere Vergangenheit; denn sie hielt darauf, auch auf den Schlachtfeldern durch tapfere und kriegsgeübte Soldaten vertreten zu sein und diese Zeit liegt nicht so weit hinter uns.

Auf die Gefahr hin, getadelt zu werden, sind wir beinahe versucht, uns zu fragen, ob wir, wäre nicht das Wiedererwachen des französischen Volkes Anno 1830, und in Folge dessen die Entlassung unserer kapitulirten Regimenter gewesen, ob wir nicht jetzt noch einige Mitbürger im Dienste Frankreichs sähen. Es ist ein starkes Bedürfniß bei uns, dem Waffenhandwerk sich zu widmen, und dieß bedarf der Nahrung. Heute hat uns das italienische Volk durch seine Erhebung, nach dem Beispiel des französischen, von unsern letzten Kapitulationen befreit.

Anerkennen wir frei, daß die äußern Verhältnisse eben so sehr wie unsere eigene Thätigkeit uns zu der Erwartung berechtigen, die Manie, einer fremden Regierung zu dienen, erlöschen zu sehen. Anerkennen wir doch, daß die äußern Ereignisse mächtig dazu beigetragen haben, uns nach dem Ziele, das wir anstrebten, hinzuführen.

Wir nehmen eine eigentliche Liquidation unserer Kapitulationen vor, und zwar schneller, als wir je hoffen durften. Um sie aber vollständig und schnellstens zu beendigen, müssen wir die Vergangenheit begraben, müssen wir uns, ich wiederhole es, beeilen, der Vergessenheit alle diese Unordnungen zu überliefern und sie mit dem Mantel der Amnestie bedecken.

Wir hoffen also, daß der alte Zustand nicht wiederkehren werde. Es dürfte am Platze sein, hier den Einwurf anzuführen, womit der Bundesrath seine Botschaft schließt, und welcher, nach unserer Ansicht, der einzig stichhaltige und gewichtige ist.

Wol, sagt der Bundesrath, sind die Kapitulationen entweder durch Ablauf der Zeit oder durch Gewalt jetzt gelöst; allein sie können in dieser oder jener Form leicht wieder entstehen, und würden ohne Zweifel wieder auferstehen, sobald die politischen Verhältnisse, welche sie gestürzt, sich ändern sollten. Soll man dann, auf abermals veränderte Umstände gestützt, das Gesetz wieder einführen, oder ist es nicht besser, den in diesem Falle wahrscheinlichen politischen Verwickelungen vorzubeugen?

Dreißig Jahre sind bereits verflossen, seit unsere in Frankreich capitulirten Regimenter von dort zurückschickt wurden. Von dieser Seite haben wir allen Grund zu glauben, daß das frühere Verhältniß nicht wieder erstehen werde. Zwar haben wir vor einigen Jahren einen Versuch in dieser Richtung erlebt: die Legion Ochsenein. Aber der geringe Erfolg, den dieses unglückliche Unternehmen hatte, sichert uns genügend vor jedem neuen derartigen Versuche. Daß von Italien aus wieder Kapitulationen entstehen sollten, ist nicht wahrscheinlich.

Wir wollen uns nicht herausnehmen, die Ereignisse zu beurtheilen, die in diesem Lande stattgefunden haben. Immerhin glauben wir, daß die Unabhängigkeit Italiens gesichert sei. Zwei Arten der Konstituierung stehen jetzt im Vordergrund. Entweder eine einheitliche Regierung und Centralisation der Verwaltung, oder ein Bundesstaat und in Folge dessen Decentralisation der Verwaltung. Wenn wir die Wahl hätten, so würden wir die föderative Form vorziehen. Wir würden uns, um der Gleichartigkeit unserer Institutionen willen noch mehr zu diesem Lande hingezogen fühlen, und ohne zu weit zu gehen, dürfen wir wol sagen, daß es dabei zu einem vollständigen Genuß der Freiheit käme.

Wählt Italien die Einheit, eine konstitutionelle Monarchie, so wird es eben so wenig wieder Kapitulationen zulassen, als das konstitutionelle Frankreich von unsern Soldaten wieder etwas wissen wollte. Zieht es

hingegen die Form des Bundesstaates vor, so ist nicht daran zu zweifeln, daß die Verfassung den einzelnen Staaten das Recht unterjagen werde, fremde Truppen in ihrem Dienste zu halten, Söldner, welche dem einen oder andern dieser Staaten einen künstlichen Einfluß gewährten, den er ohne dieselben nicht haben könnte. Das ist eine Garantie, welche die einzelnen Staaten verlangen und sich gegenseitig gewähren werden. Bezüglich anderer Staaten ist nichts zu befürchten.

Hiermit scheint uns der Einwurf des Bundesrathes gehoben zu sein.

Und gewiß, wenn Europa einer jener tief eingreifenden und unvorhergesehenen Reaktionen erliegen sollte, gegenüber welchen wir zu ohnmächtig sind, um das Uebel zu beschwören, da die Ereignisse stärker sind als unser Wille, — dann würde unser Gesetz von 1859 nur eine sehr schwache Schranke gegenüber den Verwicklungen sein, die in einem solchen Falle die unausbleibliche Folge sind.

Solche Eventualitäten, Tit., haben wir jedoch nicht vorauszu sehen. Lassen wir uns vielmehr von dem Gedanken leiten, daß Europa auf einer Bahn ist, wo es sich, so zu sagen friedlich, im Sinne des Fortschrittes umzuwandeln vermag.

Selbst die absolutesten Reiche lenken in konstitutionelle Bahnen ein, ein sicheres Pfand weitem Fortschrittes, dem, wir sind dessen beinahe gewiß, wol keine ernstliche Reaktion mehr folgen wird.

Aber, sagt man, wenn die Amnestie ausgesprochen wird, so existirt das Gesetz nicht mehr, so ist es, moralisch wenigstens, widerrufen; denn man wird es später nie mehr anwenden können.

Man muß diesem Einwurf nicht mehr Gewicht beilegen, als er wirklich verdient. Wir geben durchaus nicht zu, daß eine Amnestie ein Strafgesetz umstoße.

Wir gehören vielmehr zu denen, welche anerkennen, daß, nach einem gewissen Gesichtspunkte, das Gesetz durch die Amnestie sogar bestätigt wird; denn, um zu amnestiren, muß doch Strafbarkeit vorhanden sein. Es muß eine strafbare, oder als solche angesehene Handlung vorliegen. Und wenn ein Staat aus höhern Rücksichten, gegenüber ganz besondern Verhältnissen entscheidet, daß dieses oder jenes Gesetz nicht anwendbar sei, so ist das kein Grund, um das Gesetz aufzuheben, oder daß es in Zukunft machtlos sei. Möge man nicht aus dem Auge verlieren, daß die Amnestie selbst eine Art Strafe ist.

Nein, das Gesetz kann bleiben, und es soll bleiben.

Aber wie es der Bundesrath angewendet wissen will, verliert es einen großen Theil seiner Wichtigkeit.

Es würde demnach genügen, wenn ein Staat, der gerne schweizerische Soldaten hätte, dieselben einfach einem Corps Nationaltruppen zutheilte oder erklärte, daß diese Truppen einen Theil der nationalen Armee ausmachen, um die Ausfällung von Strafurtheilen zu erschweren.

Hierüber muß man sich auch nicht wundern; wir erinnern nur daran, daß das Gesetz wesentlich nur gegen die kapitulirten Schweizerregimenter gerichtet ist. Diese Regimenter sind nicht mehr vorhanden; der Zweck des Gesetzes ist erreicht, und aus diesem Gesichtspunkt sind wir weit entfernt, etwas gegen die Interpretation einzuwenden, welche der Bundesrath dem Art. 1 gegeben hat.

Wir wünschen die Beibehaltung des Gesetzes; und wenn man in der Folge seinen wahren Charakter herstellen könnte, den nämlich, jeden zu bestrafen, der ein Truppenkorps formirt oder befehligt, welches schweizerischen Namen, oder schweizerische Uniform, oder schweizerische Feldzeichen trägt, so wie auch die einzelnen Soldaten, die dazu gehören, sei ein solches Korps als Nationaltruppen anerkannt oder nicht, dann würden wir uns darüber freuen. Aber bis dahin kann das Gesetz, so wie es ist, gleichwol bleiben.

Die Minderheit will ihren Bericht mit einer allgemeinen Betrachtung schließen. Sind die schweizerischen Stände, die Bundesregierung und die kantonalen Behörden eben so sehr wie die Bevölkerungen nicht mehr oder weniger Mitschuldige an dieser ganzen Angelegenheit? Wir befördern in hohem Grade die Liebe zu den Waffen, die Liebe zum Soldatenstand, und das ist gut. Wenn aber einige unserer Landesangehörigen, nachdem sie in ausländischen Militärdienst getreten, sich wieder dem Vaterlande zuwenden und nach langer Dienstzeit pensionsberechtigt sind, thun da nicht alle Regierungen, weit entfernt, sie darum zu tadeln, selbst diejenigen solcher Kantone, deren Gesetze den ausländischen Militärdienst bestrafen, thun sie nicht ihr Möglichstes, damit solche Pensionen zugestanden und regelmäßig ausbezahlt werden? Wir wollen den Gedanken nicht weiter ausdehnen.

Die Minderheit der Kommission, gestützt auf die vorstehenden Betrachtungen, hat die Ehre, Ihnen vorzuschlagen:

„Es wird über alle vor Erlaß des gegenwärtigen Bundesbeschlusses stattgefundenen Uebertretungen des Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1859 Amnestie ausgesprochen.“

Bern, den 22. Juli 1861.

Die Minderheit der Kommission:

W. Waldinger.

L. G. Delarageaz, Berichterstatter.

Note. Die Majorität der Kommission, bestehend aus den Herren Escher, Niggeler und Bernold, für welche Herr Dr. A. Escher mündlich referirte, stellte folgenden Antrag:

„Es sei der Motion keine weitere Folge zu geben.“

Bericht der Minorität der nationalrätlichen Commission über die Frage der Amnestirung der aus fremden Kriegsdiensten zurückgekehrten Soldaten. (Vom 22. Juli 1861.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1861
Date	
Data	
Seite	707-717
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 486

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.